



**Nutzungsbedingungen für
Ladeinfrastrukturnutzung**

Inhalte

1. Geltungsbereich	3
2. Nutzung via Mobility-Key	3
3. Ad-hoc-Laden via ladeapp	3
4. Ad-hoc-Laden via Girocard (Giro-e)	4
5. Benutzungsrecht des Kunden	4
6. Sorgfältige Benutzung der Ladestationen	4
7. Abrechnung	5
8. Roaming	5
9. Unterbrechung der Benutzung	5
10. Tarife	5
11. Haftung der APAG	5
12. Haftung des Kunden	5
13. Benutzungsbestimmungen im Parkhaus	6
14. Anpassung des Entgelts und der Nutzungsbedingungen	6
15. Schlussbestimmung	6

1. GELTUNGSBEREICH

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Allgemeinen Nutzungsbedingungen, zu denen der Kunde berechtigt ist, Ladestationen der APAG zum Zwecke des Parkens und gleichzeitiger Entnahme von Elektrizität zu benutzen (im Folgenden zusammenfassend als „Benutzung“ bezeichnet). Eine Ladestation besteht aus einer Stellfläche für Elektrofahrzeuge mit zugehörigem Ladepunkt. Ein Ladepunkt ist eine Einrichtung, die zum Aufladen von Elektrofahrzeugen geeignet und bestimmt ist und an der zur gleichen Zeit nur ein Elektrofahrzeug aufgeladen werden kann.

Die APAG bietet dem Kunden grundsätzlich zwei Möglichkeiten für die Beladung seines Elektrofahrzeugs an, die unter Punkt 2 (Nutzung via Mobility-Key), Punkt 3 (Ad-hoc-Laden via ladeapp) und Punkt 4 (Ad-hoc-Laden via Girocard) beschrieben werden.

Zusätzlich erhält der Kunde die Möglichkeit, die Ladestationen der Netzwerkpartner des Betreibers zu nutzen (vgl. hierzu unter Punkt 8 (Roaming)).

2. NUTZUNG VIA MOBILITY-KEY

- a) Zur Benutzung der Ladestationen der APAG ist jedermann berechtigt, der sich zuvor als Kunde für die Nutzung des Mobility-Keys registriert hat und den Registrierungsprozess erfolgreich durchlaufen hat.
- b) Mit Abschluss des Online-Bestellvorgangs bietet der Kunde der APAG den Abschluss eines Nutzungsvertrags für die Ladeinfrastruktur an. Nach dem Eingang des Antrags bei der APAG erhält der Kunde eine Empfangsbestätigung per E-Mail.
- c) Die Empfangsbestätigung stellt keine Annahme des Angebots dar, sondern soll den Kunden darüber informieren, dass der Antrag bei der APAG eingegangen ist.
- d) Nach abschließender Prüfung des Angebots erhält der Kunde per E-Mail eine Bestätigung über den Abschluss des Vertrags. Der Vertrag kommt mit Zugang der Bestätigung beim Kunden zustande.
- e) Mit Zustandekommen des Vertrags wird auch das Zugangsmedium zur Nutzung der APAG-Ladestationen postalisch an den Kunden versendet.
- f) Es besteht kein Anspruch des Kunden auf Aufrechterhaltung des Betriebs aller Ladestationen, auf Aufrechterhaltung einer bestimmten Anzahl von Ladestationen, auf Aufrechterhaltung einer bestimmten Ladestation, auf freie Ladestationen, auf Verfügbarkeit der maximalen Leistung (kW) an einem Ladepunkt, auf ständige Nutzbarkeit der Ladestationen.
- g) Der Kunde hat seine hinterlegten Daten auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten und etwaige Änderungen unverzüglich über die Internetseite www.meine.apag.de oder die zugehörige Smartphone-App mitzuteilen. Sollten die Daten nicht korrekt oder veraltet sein (z.B. Adresse veraltet), ist die APAG berechtigt, den Kunden bis zur Datenkorrektur von der Benutzung seiner Ladestationen auszuschließen.

3. AD-HOC-LADEN VIA LADEAPP

3.1. ALLGEMEINES ZUR LADEAPP

- a) Mit der ladeapp gewährleistet die APAG einen diskriminierungs-freien Zugang zu allen von der APAG betriebenen Ladestationen, indem auch Spontankunden die Nutzung der Ladestationen ermöglicht wird.
- b) Der Kunde kann mit Hilfe der App nach Ladestationen suchen, Ladestationen filtern, Ladestationen als Favoriten markieren, einen Ladevorgang an einer Ladesäule starten und stoppen sowie einen Ladevorgang bezahlen. Die Nutzung unterliegt unter Umständen zusätzlichen Nutzungsbedingungen, die der Kunde gegenüber dem Betreiber der jeweiligen Plattform akzeptiert hat, über die er die App erhält (z.B. Google Play oder App Store von Apple).

3.2. ABLAUF UND BEZAHLUNG DES LADEVORGANGS MIT DER LADEAPP

- a) Der Kunde wählt eine Ladestation aus.
- b) Der Kunde initiiert den Ladevorgang durch Scan eines QR-Codes an der Ladestation.
- c) Nach Scan des QR-Codes wird der Kunde zur Downloadseite der ladeapp (sofern die App noch nicht installiert wurde) oder zur ladeapp direkt weitergeleitet. Alternativ kann der Kunde auch den Ladevorgang im Webbrowser starten.
- d) In der ladeapp kann der Kunde sein gewünschtes Zahlungsmittel (z.B. Kreditkarte) hinterlegen und den Ladevorgang starten, nachdem er die Vertragsbedingungen und die Preise für das Laden akzeptiert und die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen hat.
- e) Der Kunde verbindet das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß mit der Ladestation. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist.
- f) Der Kunde erhält nach Start des Ladevorgangs eine Bestätigungs-mail zum Ladevorgang.
- g) Während des Ladens hat der Kunde die Möglichkeit, alle relevanten Informationen zum Ladevorgang in der ladeapp nachzuerfolgen.
- h) Im unmittelbaren Anschluss an den erfolgreichen Ladevorgang erhält der Kunde einen Zahlungsbeleg als PDF-Dokument per E-Mail übersandt.
- i) Der Kunde zahlt das Entgelt für den Ladevorgang mit dem von ihm gewünschten Zahlungsmittel.

4. AD-HOC-LADEN VIA GIROCARD (GIRO-E)

Mit der Lademöglichkeit via Girocard gewährleistet die APAG einen diskriminierungsfreien Zugang zu allen von der APAG betriebenen Ladestationen, indem auch Spontankunden die Nutzung der Ladestationen zu den auf den Ladesäulen aufgedruckten Girocard-Vertragsbedingungen ermöglicht wird.

Die Lademöglichkeit via Girocard erfolgt gemäß dem auf den Ladesäulen beschriebenen Ablauf.

5. BENUTZUNGSRECHT DES KUNDEN

- a) Das Recht zur Benutzung der Ladestationen umfasst das Parken eines Elektrofahrzeuges innerhalb der jeweils angegebenen Stellflächen einer Ladestation bei gestartetem Ladevorgang mittels eines zugelassenen Ladekabels. Die Geltung etwaiger Öffnungszeiten von Parkhäusern etc. bleibt unberührt.
- b) Die Benutzung der Stellflächen an den Ladestationen ist ohne gestarteten Ladevorgang nicht gestattet.
- c) Die Benutzung der Ladestation zu Testzwecken (Fahrzeugtests), zur Weitervermietung oder für Werbemaßnahmen (inkl. Dreharbeiten) ist nicht gestattet.
- d) Im Falle eines Verstoßes gegen Punkt 4b und 4c ist die APAG berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Kunden zu entfernen bzw. durch Dritte entfernen zu lassen. Hierfür werden dem Kunden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Das Recht der APAG, weitere Schadensansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.
- e) Im Falle des wiederholten Verstoßes gegen Punkte 4b und 4c ist die APAG berechtigt, den Kunden von der weiteren Benutzung auszuschließen.

6. SORGFÄLTIGE BENUTZUNG DER LADESTATIONEN

- a) Der Kunde hat bei der Benutzung einer Ladestation stets die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen. Er hat sich vor Beginn der Nutzung über die richtige Bedienweise der Ladestation und des Ladepunktes zu vergewissern. Bei Zweifeln über die richtige Bedienung hat sich der Kunde zunächst hinreichend beim Betreiber der Ladestation zu informieren.
- b) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das aufzuladende Elektrofahrzeug sowie das Ladekabel – sofern dieses nicht als Teil der Ladestation fest mit dieser verbunden ist – die für den Ladepunkt und den Ladevorgang erforderlichen technischen Voraussetzungen erfüllen.
- c) Jede erkennbare Beschädigung der Ladestation, insbesondere Schäden an dem Ladepunkt sind der APAG unverzüglich mitzuteilen. Ladevorgänge dürfen im Falle erkennbarer Beschädigungen des Ladepunktes nicht begonnen werden.

Begonnene Ladevorgänge sind sofort zu beenden. Das Gleiche gilt im Falle erkennbarer Fremdkörper am oder im Ladepunkt, insbesondere an der Buchse/Steckdose oder am Stecker.

- d) Für den ordnungsgemäßen Zustand der elektrischen Anlage des Elektrofahrzeuges, einschließlich des Ladekabels, sofern dieses nicht fester Bestandteil der Ladestation ist, ist der Kunde gegenüber der APAG verantwortlich. Dies gilt auch für die einwandfreie und feste Verbindung des Ladekabels mit dem Ladepunkt.
- e) Schädliche oder den Betrieb der Ladestation negativ beeinträchtigende Rückwirkungen auf die Ladestation, insbesondere auf die elektrische Anlage sowie auf das Niederspannungsnetz, sind auszuschließen.
- f) Das Elektrofahrzeug – einschließlich des Kabels – darf bei der Benutzung der Ladestation nur nach den Vorschriften dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften (Gesetze und Verordnungen) und behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben werden.
- g) Es dürfen nur Materialien und Geräte (dies gilt auch für das Elektrofahrzeug selbst sowie für das Ladekabel) verwendet werden, die entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt wurden. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn die vorgeschriebene CE-Kennzeichnung vorhanden ist. Sofern die CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn die Materialien oder Geräte das Zeichen einer akkreditierten Stelle tragen, insbesondere das VDE-Zeichen oder das GS-Zeichen. Materialien und Geräte, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Türkei oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die den technischen Spezifikationen der Zeichen im Sinne des Satzes 8 nicht entsprechen, werden einschließlich der von den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Die Beweislast hierfür liegt beim Kunden.
- h) Ladekabel sind vollständig auszurollen. Übergangsadapter sowie ladekabelintegrierte Steuer- und Schutzeinrichtungen (In-Cable Control Box bei Mode 2 Ladung) dürfen nur verwendet werden, wenn diese vom Hersteller des Fahrzeugs, vom Betreiber der Ladestation oder vom Hersteller des Ladepunktes speziell gekennzeichnet und ausdrücklich zugelassen sind. Der Kunde ist verpflichtet, sich rechtzeitig über Bestand und Umfang etwaiger Zulassungen zu informieren. Adapter, welche den Übergang von einer Ladebetriebsart zu einer anderen (insb. von Mode 1 zu Mode 3) ermöglichen, dürfen nicht verwendet werden. Informationen zu Adaptern finden sich in der Regel u.a. in der Bedienungsanleitung Ihres Elektrofahrzeugs.
- i) Ausdrücklich nicht gestattet sind:
 - im Eigenbau hergestellte oder veränderte Ladekabel
 - Adapter, welche die Fahrzeugkupplung mit dem Fahrzeugstecker verbinden. Dies gilt insbesondere auch für die Verwendung von Adaptern an (Gleichstrom-)Schnellladestationen mit fest installiertem Ladekabel.
 - Verlängerungen oder Mehrfachsteckdosen.

- Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die APAG ist berechtigt, die Verbotsaufzählung einseitig zu erweitern, soweit dies aus technischen Gründen angemessen ist.

- j) Die einphasige Ladung ist nur bis zu einer Bemessungsleistung von 4,6 kVA zulässig. Darüber hinaus ist grundsätzlich ein dreiphasiges Ladegerät mit gleichmäßiger Aufteilung der Leistung auf die drei Außenleiter zu verwenden. Für Elektrofahrzeuge mit einphasigem Ladegerät ist der Ladestrom fahrzeugseitig auf maximal 20 A zu begrenzen, um eine Asymmetrie im vorgelagerten Versorgungsnetz zu vermeiden. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Ihren Fahrzeughersteller oder an den Betreiber der Ladestation.
- k) Die APAG ist berechtigt, jederzeit Änderungen an den technischen Spezifikationen sowie der Bedien- und Funktionsweise der Ladestationen vorzunehmen.
- l) Macht der Kunde durch die fehlerhafte oder unsachgemäße Benutzung einer Ladestation den Einsatz eines Entstördienstes und/oder die Reparatur einer Ladestation erforderlich, so hat der Kunde die hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten, soweit der Kunde den Einsatz des Entstördienstes und/oder die Reparatur zu vertreten hat. Die APAG ist berechtigt, die Kosten gemäß tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen. Das Recht, weitere Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

7. ABRECHNUNG

Die Abrechnung erfolgt über das beim Kundenantrag erstellte APAG-Kundenkonto. Dabei werden alle angefallenen Ladevorgänge mit allen Parkvorgängen kumuliert in einer Rechnung dargestellt und berechnet. Der Einzug vom vom Kunden hinterlegten Bankkonto findet zum 15. eines Monats statt.

8. ROAMING

Der Kunde hat die Möglichkeit mithilfe des ihm zur Verfügung gestellten Mobility-Keys Ladestationen der Roamingpartner der APAG zu nutzen, allerdings erfolgt die Nutzung der Roaming-Ladeinfrastruktur zu einem eigenen Tarif. Für AC-Ladestationen gilt der Roaming-Tarif wie in Punkt 10c und für DC-Ladestationen wie in Punkt 10d definiert. Roamingpartner sind alle Ladeinfrastrukturbetreiber des ladenetz.de-Verbundes, eine interaktive Karte zum Auffinden der Roamingpartner findet der Kunde unter ladenetz.de.

Die Ladestationen der Netzwerkpartner sind ordnungsgemäß nach den Nutzungsbedingungen des jeweiligen Netzwerkpartners zu nutzen. Für die geeignete und rechtzeitige Mitteilung der Nutzungsbedingungen ist der jeweilige Netzwerkpartner verantwortlich.

9. UNTERBRECHUNG DER BENUTZUNG

Der Betreiber ist zum Zwecke notwendiger Arbeiten einschließlich der Instandhaltung, Inspektion, Wartung, Instandsetzung oder Modernisierung oder aus anderen betriebsnotwendigen

Gründen jederzeit berechtigt, die Benutzung einer Ladestation zu verweigern bzw. die Ladestation zu sperren, oder einen Ladevorgang zu unterbrechen sowie die Leistung zu reduzieren bzw. zu begrenzen.

10. TARIFE

- a) Der Kunde lädt an APAG-Säulen in APAG-Parkhäusern zu den vor Ort ausgewiesenen Tarifen der für seinen Mobility Key gewählten Tarifvariante.
- b) Der Zeittarif entfällt an APAG-Säulen zwischen 20:00 und 08:00 Uhr.
- c) Bei den Roamingpartnern der APAG an AC-Ladestationen lädt der Kunde zum Tarif von 0,25 EUR je Ladevorgang zzgl. 0,4 EUR je kWh zzgl. 1,00 EUR je Stunde. Es wird minutengenau abgerechnet.
- d) Bei den Roamingpartnern der APAG an DC-Ladestationen lädt der Kunde zum Tarif von 0,25 EUR je Ladevorgang zzgl. 0,6 EUR je kWh zzgl. 3,00 EUR je Stunde. Es wird minutengenau abgerechnet.
- e) Ist an APAG-Säulen kein Tarif ausgewiesen, tankt der Kunde auch dort zu seiner gewählten Tarifvariante

11. HAFTUNG DER APAG

- a) Die Haftung der APAG ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der APAG, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der APAG beruhen, oder wenn sich die Fahrlässigkeit auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bezieht, d.h. auf solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf deren Erfüllung der Kunde daher vertrauen darf.
- b) Sofern die APAG fahrlässig eine wesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht für Sachschäden auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden beschränkt.
- c) Die APAG haftet nicht für Schäden, die ausschließlich durch andere Kunden oder sonstige Dritte verursacht wurden.
- d) Eine Haftung der APAG für Beeinträchtigungen der Nutzung durch äußere Umstände wie Verkehrsumleitungen, Aufgrabungen, Straßensperrungen u.ä., die die APAG nicht zu vertreten hat, wird ausgeschlossen.
- e) Soweit die Haftung der APAG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer angestellten Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- f) Die APAG nimmt an keinem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

12. HAFTUNG DES KUNDEN

Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitperson dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügt werden.

Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Parkhauses, sofern diese über den Gemeingebrauch des Parkhauses hinausgehen.

13. BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN IM PARKHAUS

Für die Benutzung der Parkhäuser gilt die übliche Parkordnung.

14. ANPASSUNG DES ENTGELTS UND DER NUTZUNGSBEDINGUNGEN

- a) Die APAG behält sich während der Vertragslaufzeit das Recht vor, das Entgelt anzupassen. Die APAG wird den Kunden über die Anpassung des Entgelts rechtzeitig informieren (Textform ausreichend). Dem Kunden steht nach Zugang der Mitteilung ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende des Vormonats der Entgeltzinsanpassung zu.
- b) Die APAG ist berechtigt, die vorliegenden Nutzungsbedingungen per Mitteilung in Textform anzupassen. Die Zustimmung des Kunden zu einer solchen Änderung gilt als erteilt, wenn die APAG dem Kunden mit der Mitteilung eine angemessene Frist zur Erteilung der Zustimmung eingeräumt und den Kunden darauf hingewiesen hat, dass seine Zustimmung zu der Änderung als erteilt gilt, wenn er innerhalb der Frist nicht in Textform widersprochen hat.

15. SCHLUSSBESTIMMUNG

- a) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch der übrige Vertrag nicht berührt. Die Vertragsparteien haben dann eine Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung und dem Willen der Parteien entspricht.
- b) Zur Erfüllung dieses Vertrags werden personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. Dies erfolgt unter Beachtung unserer Datenschutzerklärung.
- c) Gerichtsstand ist Aachen, wenn beide Vertragspartner den Vorschriften des Handelsgesetzbuches unterliegen.
- d) Es gilt deutsches Recht.